

# Gemeinde Schkopau

## Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 33 / 2021

ausgegeben am: 01.09.2021

### Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 14.09.2021	Seite: 2
Korrektur – Bekanntmachung der Einladung zur 11. Ortschaftsrats-sitzung des Ortschaftsrates Raßnitz am 06.09.2021	Seite: 4
Wahlbekanntmachung – Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	Seite: 5
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	Seite: 8
Impressum	Seite: 1

### **Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**

#### **Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18, 06258 Schkopau  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

#### **Verantwortlich:**

Sekretariat  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510  
E-Mail: [info@gemeinde-schkopau.de](mailto:info@gemeinde-schkopau.de)

#### **Druck / Layout:**

Gemeinde Schkopau

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

#### **Auflage:**

13 Stück

Schkopau, 31.08.2021

Gemeinde Schkopau  
Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau

# Bekanntmachung

## Einladung

Zu der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Dienstag, den 14.09.2021 um 18:30 Uhr**  
**nach 06258 Schkopau - OT Lochau, Hauptstraße 2, Gaststätte Lindenhof**

herzlich ein.

## Tagesordnung:

### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 . Einwohnerfragestunde
- TOP 4 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 17. Sitzung vom 20.07.2021 (öffentlicher Teil)
- TOP 5 . Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 6 . Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 7 . Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 8 . Berichte aus den Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Beteiligungen der Gemeinde Schkopau
- TOP 9 . Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Schulbezirkssatzung)  
Vorlage: I/086/2021
- TOP 10 . Umsetzungsplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021  
Vorlage: II/040/2021/2
- TOP 11 . Erhebung einer Wasserkonzessionsabgabe in Verbindung mit dem 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH  
Vorlage: II/042/2021/1
- TOP 12 . Überplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben "Bushaltestellen Lochau, Raßnitz, Ermlitz"  
Vorlage: III/233/2021
- TOP 13 . Richtlinie zur Bezuschussung zur Kastration bzw. Sterilisation von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen und Katern  
Vorlage: IV/077/2021
- TOP 14 . Berufung des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreterin für die Ergänzungswahl Luppenau am 28.11.2021  
Vorlage: IV/078/2021

2

- TOP 15 . Einsatz eines privaten Wachdienstes am Wallendorfer und Raßnitzer See sowie an der Kiesgrube Hohenweiden (Wiedervorlage nach §65 KVG LSA)  
Vorlage: IV/079/2021
- TOP 16 . Anfragen und Anregungen
- TOP 17 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**II. Nicht öffentlicher Teil**

- TOP 18 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 19 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 17. Sitzung vom 20.07.2021 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 20 . Vergabe Honorarleistungen zum Bauvorhaben Erweiterung Grundschule Wallendorf  
Vorlage: III/232/2021
- TOP 21 . Vergabe von Bauleistungen - Renaturierung Brauhausteich Schkopau  
Vorlage: III/234/2021
- TOP 22 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 23 . Schließung der Sitzung



Andreas Gasch  
Vorsitzender des Gemeinderates

**GEMEINDE SCHKOPAU****Ortsteil Raßnitz****Die Ortsbürgermeisterin**

Gemeinde Schkopau, Fischerwinkel 14, OT Raßnitz, 06258 Schkopau

**Einladung zur 11. Ortschaftsratssitzung des Ortschaftsrates Raßnitz am 06.09.2021 um 18.00 Uhr in das Haus der Vereine, Thomas-Müntzer-Straße – Am Sportplatz - , 06258 Schkopau -**

**Tagesordnung:****18.00 Uhr Begehung der ehem. Sportlergaststätte****I. öffentlicher Teil**

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.07.2021
- TOP 4: Einwohnerfragestunde
- TOP 5: Protokollkontrolle
- TOP 6: Informationen aus den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen
- TOP 7: Beratung über Nutzungsmöglichkeiten der Sportlergaststätte
- TOP 8: Beschlussfassung zur Unterstützung der Seniorenarbeit des Bierabend
- TOP 09: Vorschläge Haushalt 2022
- TOP 10: Anhörung des Ortschaftsrates zur Grundstücksangelegenheit ehemalige Turnhalle Raßnitz
- TOP 11: Anfragen/Anregungen
- TOP 12: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**II: nichtöffentlicher Teil**

- TOP 13: Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 14: Einwendungen gegen die Niederschrift zum nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.07.2021
- TOP 15: Protokollkontrolle
- TOP 16: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur geplanten Änderung des Industriegebietes Lochau-Raßnitz
- TOP 17: Anfragen/Anregungen
- TOP 18: Schließung der Sitzung

**Wichtige Hinweise**

**Die Abstandsregeln (1,50 m) sind unbedingt einzuhalten. Daher ist die Sitzung, auf die durch das bestehende Hygienekonzept vorgegebene Gesamtpersonenzahl von 12 Personen begrenzt.**

**Zu beachten sind die gültigen Verhaltensregeln (Husten-/Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln). Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (mind. OP-Maske bzw. FFP 2 Maske) ist im Gebäude Pflicht, dieser darf nur direkt am Sitzplatz abgenommen werden. Alle Teilnehmer müssen vor der Sitzung eine Teilnahmeauskunft ausfüllen. Die Formulare liegen vor dem Sitzungsraum aus. Personen, welche erkennbare Symptome einer COVID-19 Erkrankung oder jegliche Erkältungssymptome haben, dürfen an der Sitzung nicht teilnehmen.**

Ortsbürgermeisterin  
Dana Ewald

Raßnitz, den 30.08.2021

Tel.: 034605/430113

Fax: 034605/430113

rassnitz@gemeinde-  
schkopau.de**Hausadresse:**

Ortsbürgermeisterin

OT Raßnitz

Fischerwinkel 14

06258 Schkopau

**Sprechzeit:**

nach Vereinbarung

# Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>

2. Die Gemeinde Schkopau ist dem Wahlkreis 73 (Burgenland-Saalekreis) zugeordnet und in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal
001 Burgliebenau	Bürgerbüro Gutshof 6
002 Döllnitz	Turnhalle Friedensstraße 8b
003 Ermlitz	Bürgerbüro Pestalozzistraße 23
004 Hohenweiden	Vereinsheim Dorfgemeinschaft Hohenweiden Im Hof 1a
005 Knapendorf	Bürgerbüro Bündorfer Straße 15
006 Korbetha	Bürgertreff Korbetha Dorfstraße 49a
007 Lochau	Gaststätte Lindenhof Lochau Hauptstraße 2
008 Luppenau	Löpitzer Schloss Am Löpitzer Schloss 1
009 Raßnitz	Speiseraum der Grundschule „Paul Maar“ Thomas-Müntzer-Straße 55c
010 Röglitz	Bürgerhaus Röglitzer Hauptstraße 53a
011 Schkopau	Grundschule „Astrid-Lindgren“ (Speisesaal) Zum Königsborn 4
012 Wallendorf (Luppe)	Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Am Kellerberg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Räumen des Landratsamtes, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

CORONA-Hinweis:

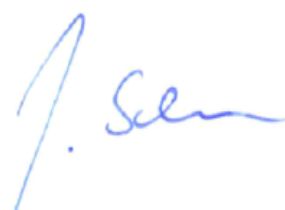
„Im Wahlgebäude sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Es gelten die Bestimmungen des § 19 der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes LSA vom 20. August 2021.

Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig. Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht eine Befreiung nach der Verordnung besteht.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Bringen Sie zur Stimmabgabe Ihren eigenen Schreibstift mit. Der Zugang zum Wahlgebäude ist Personen untersagt die typische Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.“

Schkopau, den 31.08.2021



Schneider, Wahlverantwortlicher

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag**  
**am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schkopau

liegt in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021

während der Dienststunden

Montag,	den 06.09.2021	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag,	den 07.09.2021	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	den 08.09.2021	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag,	den 09.09.2021	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag,	den 10.09.2021	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18  
zur jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Spervermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der bei der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.5, Schulstraße 18, 06258 Schkopau Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens bis zum 16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 73 – Burgenland-Saalekreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021, 12:00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewandt ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

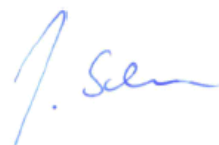
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

CORONA-Hinweis:

Am Wahltag gelten die Maßnahmen der aktuellen SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung. Zur Stimmabgabe im Wahlraum ist ein eigener Kugelschreiber bereitzuhalten. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Schkopau, den 31.08.2021



Schneider

Wahlverantwortlicher der Gemeinde Schkopau

- 1) Für jeden Ort der Auslegung sind Informationen zu seiner Barrierefreiheit anzugeben. Wenn mehrere Ausgestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummer der Wahlbezirke angeben.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landtag ist die festgesetzte Wahlzeit einzutragen.
- 5) Gemäß § 28 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.